



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN der GREENGATE AG

- nachfolgend „Auftragsnehmer“ genannt -

I. Allgemeines

1 Geltungsbereich/Gegenstand

- 1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen des Auftragsnehmers inklusive
- Überlassung von Standard-Anwendungs-Software und dazugehöriger Dokumentation – nachfolgend „Standardsoftware“ –
 - Werksleistungen (einschließlich Bearbeitung und Anpassungen von Standardsoftware, Integration und Installation)
 - Dienstleistungen (einschließlich Beratung, Schulung)
- ausgenommen Wartung und Pflege, liegen ausschließlich diesen Bedingungen zugrunde.

Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden – auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Ausnahmeerklärungen beigelegt und diesen nicht widersprochen worden sind – nicht Vertragsinhalt.
- 1.3 Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und/oder Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrages durch den Kunden und den Auftragnehmer.

2 Angebote, Bestellungen, Verträge

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

- 2.2 Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien verzichtet werden.
- 2.3 Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der Auftragnehmer auch nach der Bestätigung des Auftrages vor.

3 Durchführung/Ansprechpartner

- 3.1 Innerhalb des Rahmens, den die jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie der Einzelvertrag durchgeführt wird. Weisungsrechte des Kunden bestehen nicht, jedoch wird der Auftragnehmer stets bemüht sein, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.
- 3.2 Die Vertragsparteien werden im jeweiligen Vertrag ihre Ansprechpartner für Fragen ihrer Zusammenarbeit benennen.

4 Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Als Lieferung gilt bei Verträgen für die Überlassung von Standardsoftware die Übergabe der gemäß Vertrag zu liefernden Software.
- 4.2 Alle Sendungen sind bis zum Eintreffen beim Kunden gegen Transportschäden und Transportverlust gesichert. Tritt ein Transportschaden oder Transportverlust ein, so muss dies dem Auftragnehmer unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- bzw. Verlustbestätigung des Transportunternehmens gemeldet werden. Das beschädigte Gut ist zur Verfügung vom Auftragnehmer zu halten.

Der Kunde wird nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Sendung und am Tag der Lieferung alle Geräte unverzüglich untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie den Auftragnehmer und den Absender fernmündlich und schrift-



lich unverzüglich unterrichten. Soweit der Kunde vor Gefahrübergang Ansprüche gegen den Frachtführer erwirbt, tritt er diese an den Auftragnehmer ab.

4.3 Die Gefahr geht mit der Auslieferung der Software und Unterlagen an den Kunden über.

4.4 Alle Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eine etwaige Ersatzlieferung. Der Kunde darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Wenn Vorbehaltsgüter von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Kunde die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinweisen und diesen sofort verständigen.

5 Installation

5.1 Die Installation von Software und die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt nur aufgrund der Vereinbarungen im Vertrag. Sofern diese nicht getroffen sind, wird die Installation der Software vom Kunden anhand einer vom Auftragnehmer gelieferten Installationsanweisung eigenverantwortlich vorgenommen.

5.2 Bei Installationen durch den Auftragnehmer wird der Kunde alle erforderlichen Räume und/oder sonstigen Einrichtungen einschließlich der technischen Voraussetzungen verfügbar halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Geräte behilflich sein, ggf. durch Bereitstellung des erforderlichen Personals und erforderlichenfalls die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglichen. Außerdem wird er eine Kontaktperson benennen, die den Mitarbeitern vom Auftragnehmer während der vereinbarten Installationszeit zur Verfügung steht und die dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Durchführung der Arbeiten abzugeben.

6 Fristen/Verzug

6.1 Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegt, so verlängert sich der Termin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Kunde hat im Falle des vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von dem betreffenden Vertrag kostenfrei unter Ausschluss aller anderen Rechte ganz oder teilweise zurückzutreten. In Bezug auf Dienstleistungen steht dem Kunden anstelle des Rücktritts ein Recht zur fristlosen Kündigung zu; Teilleistungen, die unter dem betreffenden Vertrag von dem Auftragnehmer bis zur Kündigung erbracht worden sind, werden vom Kunden vollständig bezahlt.

6.2 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferungen oder Leistungen beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5%, maximal jedoch insgesamt auf 5% des von der Verzögerung betroffenen Auftragwertes.

6.3 Hat der Auftragnehmer unter einem Vertrag mehrere Leistungen – ausgenommen Dienstleistungen – zu erbringen und gerät er mit einer oder mehreren dieser Leistungen in Verzug und hält der Kunde die Nutzung der übrigen Leistungen für sinnvoll, so treten die Verzugsfolgen nur für die nicht erbrachten Leistungen ein.

6.4 Eine weitergehende Haftung übernimmt der Auftragnehmer im Falle des Verzuges nicht. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte und nicht für Vorsatz oder sofern und soweit der Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.

7 Nutzungsrecht

7.1 Der Auftragnehmer erteilt dem Kunden für die von dem jeweiligen Einzelvertrag umfassten Liefergegenstände (einschließlich Software und Dokumentation) ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur internen eigenen Nutzung auf der im entsprechenden Einzelvertrag näher beschriebenen Hardware und/oder für die dort genannten Arbeitsplätze. Das Nutzungsrecht wird unter der Bedingung eingeräumt, dass die vertraglich vereinbarte Nutzungsvergütung vollständig bezahlt wird.

Sofern in dem entsprechenden Einzelvertrag keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird das Nutzungsrecht auf unbegrenzte Dauer gewährt.

7.2 Bei Außerbetriebnahme der vorgenannten Hardware bzw. Ersatz durch ein anderes System ist der vorgenannte Vertrag entsprechen zu ändern. Sofern die Software auch für diese andere Hardware durch den Auftragnehmer bereits zur Benutzung freigegeben ist, gilt nach Zustimmung des Auftragnehmers das erworbene Nutzungsrecht weiter. Die entsprechenden Vergütungen für diesen Fall sind in Kapitel II geregelt.

Wird keine Freigabe durch den Auftragnehmer für die neue Hardware erteilt, so endet das Recht zur Nutzung. In diesem Fall ist die Software, Kopien und sonstige Unterlagen sowie geänderte Teile vollständig an den Auftragnehmer zurückzugeben, und/oder – soweit sich Software und Unterlagen auf Datenträger befinden – sind dies in nicht regenerierbarer Weise zu löschen.

Eine Nutzung der Software auf einer anderen Hardware erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers. Ausgenommen ist die vorübergehende Nutzung der Software auf einer anderen als der festgelegten Hardware, wenn diese wegen eines störungsbedingten Ausfalls nicht zur Verfügung steht.

7.3 Eingriffe in die Software, Reengineering, Modifikationen, Weiterentwicklungen und Vervielfältigungen (mit Ausnahme einer einfachen Sicherungskopie) sind nicht zulässig.

7.4 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

8 Schutzrechte

8.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vom entsprechenden Vertrag umfasste Software im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre im Rahmen des jeweiligen Vertrages vereinbarte Nutzung ausschließen oder nicht nur unerheblich einschränken.

8.2 Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der im Rahmen des vorgenannten Vertrages überlassenen Software Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Kunden die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach seiner Wahl entweder

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder
- die Software schutzfrei gestalten oder
- die Software durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen

8.3 Sofern eine Abhilfe nach Ziffer 8.2 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wird der Auftragnehmer die Vertragsgegenstände unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen.

8.4 Der Auftragnehmer wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn

- die Software vom Kunden nicht vertragsgemäß genutzt wurde,
- der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer handelt, oder
- die Schutzrechtsverletzung durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder durch Dritte vorgenommen hat.

9 Haftung

9.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug gerät, sowie für Schäden des Kunden aufgrund von Schutzrechtsverletzungen oder Gewährleistungsmängeln ist in den vorstehenden Kapitel I, Ziffern 6 und 8 und den nachstehenden Kapiteln II, Ziffer 5 und III, Ziffer 3, abschließend geregelt.

9.2 Im übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers sowie – gleich aus welchem Rechtsgrund – folgende Haftungsregeln:

- a) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, soweit der Schaden Entschädigungsleistungen aus Versicherungen des Kunden (z.B. Maschinen-, Montage-, Elementarschaden-, Feuer- oder Transportversicherung) übersteigt, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die in a) genannten Beträge. Entgangene Nutzen, Schäden aus Betriebsunterbrechung, sowie entgangener Gewinn werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt.
- b) Der Auftragnehmer haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn er deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Soweit der Auftragnehmer für Schäden des Kunden kraft Gesetzes auch ohne Verschulden haftet, gelten die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffer 9.2b entsprechend. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.

- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Regelungen zwingend haftet, wie z. B. wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produktionshaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen oder vom Auftragnehmer aufnehmen zu lassen.
- 9.5 Soweit Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, sein Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen.

10 Vergütung, Zahlungskonditionen

- 10.1 Alle Vergütungen und zusätzliche Aufwendungen für die zu liefernde Software, sowie die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen, ergänzend aus den bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preislisten des Auftragnehmers.
- 10.2 Werden zusätzliche Leistungen vom Auftragnehmer erbracht, so sind die Aufwendungen hierfür zusätzlich zu vergüten.
- 10.3 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Auftragnehmer-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem Mitarbeiter des Auftragnehmers mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden mindestens 100% des vereinbarten Honorar-Stundensatzes abgegolten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.
- 10.4 Ist eine Vergütung je Arbeitsstunde der Höhe nach nicht vertraglich vereinbart, so ergibt sie sich entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters aus der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
- 10.5 Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:
- 30% an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
- 50% an Sonnabenden, Sonntagen und bundeseinheitlich deutschen Feiertagen.
- 10.6 Zusätzlich zur Vergütung berechnet der Auftragnehmer die ihm entstandenen Nebenkosten (z. B. Reisenebenkosten, Rechnernebenkosten) nach Anfall.
- 10.7 Soweit nicht anders vereinbart ist, sind die vereinbarten Vergütungen sowie die zusätzlichen Aufwendungen und Nebenkosten jeweils zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

11 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden.
- 11.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde
- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht.
 - dafür sorgt, dass den vom Auftragnehmer beauftragten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird.
 - zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen.
- 11.3 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dem Auftragnehmer alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 11.4 Von allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die der Auftragnehmer jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.
- 11.5 Nach Erbringung der Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet der Auftragnehmer die Unterlage zurück.

- 11.6 Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden ergeben sich aus den nachfolgenden Bedingungen sowie aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 11.7 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

12 Arbeitstage, Arbeitsstunden

Arbeitstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen deutschen Feiertagen.

Arbeitszeit an diesen Arbeitstagen ist wie folgt definiert:

Montag - Donnerstag 9.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr MEZ
Freitag 9.00 – 15.00 Uhr MEZ

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem jeweiligen Einzelvertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerthen oder zur Nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt.
- 13.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht nur für Informationen, die die andere Partei nachweislich
- von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder,
 - die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.
- 13.3 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.
- 13.4 Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des entsprechenden Einzelvertrages für weitere fünf Jahre ab dem Ende seiner Laufzeit bestehen.
- 13.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Einzelvertrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten des Kunden gemäß dessen schriftlicher Weisung nach § 11 BDSG verarbeiten.
- 13.6 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gemäß § 5 Bundesdatengesetz verpflichtet.
- 13.7 Veröffentlichungen über die Lieferungen und Leistungen stehen dem Kunden und dem Auftragnehmer frei, sofern Firmenname und Anteil des Vertragspartners genannt werden.

14 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Vertragsdurchführung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Kunde Mitarbeiter des Auftragnehmers weder bei sich einstellen noch in sonstige Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

15 Vertragsbedingungen

- 15.1 Die Laufzeit ergibt sich jeweils aus dem jeweiligen Einzelvertrag selbst.
- 15.2 Im Falle einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Vertragsbeendigung erfolgt die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß den im betroffenen Einzelvertrag bzw. gemäß der vorgenannten Kapitel I, Ziffer 8, vereinbarten Preisen oder Stundensätzen zuzüglich Nebenkosten und Spesen.



-
- 15.3 Ist die vorzeitige Beendigung des Vertrages nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten, erhält der Auftragnehmer über die im vorgenannten Satz 1 erwähnte Vergütung hinaus mindestens 35% des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts. Der Nachweis, dass der Auftragnehmer infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen weniger als 65% des Wertes der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb eine über die Mindestvergütung von 35% gemäß Satz 2 hinausgehende Vergütung beanspruchen kann, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 15.4 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.5 Jegliche Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- 16 Sonstiges**
- 16.1 Abweichende oder ergänzende Bedingungen, Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen sowie Änderungen der Leistungsbeschreibung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 16.2** Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 16.3 Der Kunde darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- 16.4 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 16.5 Der Erfüllungsort ist im entsprechenden Einzelvertrag festgelegt.
- 16.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.7 Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der jeweilige Sitz des Auftragnehmers.

II. Überlassung von Standardsoftware

1 Geltungsbereich/Gegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen dieses Kapitels gelten ergänzend für die Lieferung von Standard-Anwendungs-Software und der dazugehörigen Dokumentation (nachfolgend „Standardsoftware“ genannt) unter dem jeweiligen Vertrag.
- 1.2 Für den Funktionsumfang der überlassenen Standardsoftware ist allein die bei der Lieferung der Software gültige technische Produktbeschreibung (Funktionsbeschreibung) maßgebend.
- 1.3 Die Software wird auf einem für das entsprechende Rechnersystem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form (Objectcode) geliefert.
- 1.4 Als Unterlagen erhält der Kunde neben einer technischen Produktbeschreibung (Funktionsbeschreibung) eine Bedienungsanleitung und ggf. allgemeine Informationen, z. B. für die Installation der Software. Die Unterlagen werden in gedruckter Form in deutscher Sprache oder in der Sprache des Herstellers geliefert.

2 Befugnisse des Kunden

- 2.1 Eine Vervielfältigung der überlassenen Standardsoftware in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur zur vereinbarten Nutzung zulässig.
- 2.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen, die als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen ist. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke des Auftragnehmers nicht verändern oder entfernen.

3 Weitergabe an Dritte

Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer nicht berechtigt, die Standardsoftware oder Unterlagen oder Teile davon – auch wenn diese vom Kunden verändert oder mit anderer Software oder Unterlagen verbunden wurden – sowie die von dem Auftragnehmer veranlassten Anpassungen oder Änderungen an Dritte, die keine Nutzungsrechte gemäß dem entsprechenden Einzelvertrag erworben haben, weiterzugeben.

4 Änderungen der Software

Der Auftragnehmer behält sich vor, die Standardsoftware zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch eine neue Entwicklung mit gleichwertigen Funktionen zu ersetzen.

5 Gewährleistung

- 5.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Funktionen der vom Auftragnehmer gelieferten Standardsoftware mit der bei der Lieferung dieser Standardsoftware gültigen technischen Produktbeschreibung (Funktionsbeschreibung) übereinstimmen und dass diese Standardsoftware und die mit dieser zusammen gelieferten Dokumentation keine Fehler aufweist, die die nach den gültigen Unterlagen vorgesehene Nutzung auf der (den) festgelegten Hardware mit der genannten Systemsoftware und den vereinbarten Peripheriegeräten aufhebt oder deutlich mindert.

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Software und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Der Auftragnehmer haftet nicht für bestimmte Ergebnisse. Die Verantwortung für die Auswahl der Softwarefunktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.

- 5.2 In Störfällen wird der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich – und vorab telefonisch – über die Bedingungen möglichen Ursachen, unter denen die jeweilige Störung auftritt, sowie über ihre Auswirkungen informieren. Der Kunde wird den Auftragnehmer nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen. Auf Anforderung des Auftragnehmers wird der Kunde die mangelhafte Software bereithalten und ggf. unverzüglich an den Auftragnehmer übersenden.

- 5.3 Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung der Programme. Sie beträgt zwölf (12) Monate. Treten in diesem Zeitraum Gewährleistungsmängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die notwendige Zeit, in der diese beseitigt werden, jedoch maximal um drei (3) Monate.
- 5.4 Fehler in der überlassenen Standardsoftware und der dazugehörigen Dokumentation fallen dann unter die Gewährleistungsfrist, wenn die Funktion der Standardsoftware von der in der gültigen technischen Produktbeschreibung (Funktionsbeschreibung) festgelegten Weise abweicht und dieses nicht auf Fehler in Anlagen/Geräten oder von Kunden oder von Dritten gelieferten Software zurückzuführen ist.

Treten während der Laufzeit des Vertrages reproduzierbare Softwarefehler auf, welche die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl diese Fehler nach Fehlermeldung je nach Bedeutung der Fehler entweder auf seine Kosten beseitigen oder durch die Lieferung eines verbesserten Softwarerelease oder durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Fehlers berichtigen.

Die Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers gemäß den technischen Erfordernissen beim Auftragnehmer oder am Einsatzort der Standardsoftware. Im letzten Fall stellt der Kunde nach Absprache dem Auftragnehmer die Hardware und Peripheriegeräte in ausreichendem Umfang kostenlos zur Verfügung. Reisekosten und Reisespesen der Auftragnehmer-Mitarbeiter gehen zu Lasten des Kunden, wenn der Einsatzort im Ausland liegt, oder wenn der Kunde die Fehlerbeseitigung im Inland ausdrücklich am Einsatzort wünscht, ohne dass dies nach Ansicht des Auftragnehmers technisch notwendig ist.

- 5.5 Der Kunde hat das Recht, bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung, Modifikation oder Ersatzlieferung, in dem Fall, dass der Auftragnehmer eine ihm gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne seiner Gewährleistungspflicht nachzukommen, die Herabsetzung der Vergütung oder Wandelung des Vertrages zu verlangen.
Weitergehende Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer, insbesondere wegen mittelbarer und Folgeschäden (wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall etc.) sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet.
- 5.6 Die etwaige Gewährleistung entfällt, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich schriftlich geltend gemacht wird, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden beruht oder wenn die Standardsoftware einschließlich der dazugehörigen Dokumentation ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vom Kunden selbst oder von Dritten geändert oder erweitert wurde.
- 5.7 Kann der Auftragnehmer bei gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und vermeintlichen Fehlerbehebung gemäß dieser Vorschrift zu Lasten des Kunden. Bei Berechnung der Aufwendungen werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hierfür jeweils gültigen Stundensätze des Auftragnehmers zugrundegelegt.

6 Vergütung

- 6.1 Die Überlassung der Standardsoftware wird pro Rechnersystem oder Arbeitsplatz eine Nutzungsvergütung berechnet. Die Höhe der Nutzungsvergütung ergibt sich aus dem entsprechenden Einzelvertrag.
- 6.2 Soweit im entsprechenden Einzelvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Aufwendungen für Beratung, Einweisung und Schulung des Kunden gesondert zu vergüten. Das Gleiche gilt für Aufwendungen für die Installation der Software, sofern diese vom Auftragnehmer durchgeführt wird.
- 6.3 Bei einer Übertragung der Nutzungsrechte auf eine andere Hardware gemäß Kapitel I Ziffer 7.2 und/oder Systemsoftware sind entsprechende Differenzbeträge zu entrichten, wenn die Nutzungsvergütung für die neue Hardware höher liegt als für das bisherige. Weiterhin sind einmalige Vergütungen fällig für die Erstellung der Datenträger und die Lieferung der Unterlagen. Hierüber sind getrennte Vereinbarungen zu treffen.